

Bozen, am 06. März 2014

CONTOR INFORMIERT 02 / 2014

Jahrgang 2014

Zum Versand gegeben am 07. März 2014

Energiesparmassnahmen 65% übers Jahr	1
Kunden – Lieferantenlisten 2014	1
MUD - Erklärung.....	2
Neues Sabatini-Gesetz - nuova legge Sabatini...	2
Freiwillige Selbstanzeige	2

Straferhöhungen bei Schwarzarbeit	3
Skonti für Problemgruppen	3
Energieausweis	4
Skonto bei Ankauf von Büchern	4

ENERGIESPARMASSNAHMEN 65% ÜBERS JAHR

Wer sein Haus energetisch saniert und dabei den Steuerabzug von 65% beanspruchen will, muss eine zusätzliche Meldung an die Agentur der Einnahmen machen, sofern die Baumaßnahmen nicht im selben Steuerzeitraum begonnen und abgeschlossen worden sind.

Bei Arbeiten, welche über das Jahr gehen (z.B. mit Beginn 2013 und Fertigstellung 2014) und für welche der Steuerabsetzbetrag „65%“ für energetische Sanierungen beansprucht werden soll, ist innerhalb des 31/03/2014 und unabhängig von der effektiven Fertigstellung, eine eigene Meldung (Meldung „IRE“) an das Finanzministerium auf telematischen Weg einzureichen. In der Meldung müssen die bereits getragenen Ausgaben des Jahres 2013 angeführt werden. Diese kann nur auf telematischen Wege erfolgen, auf Wunsch nehmen wir genannte Meldung für Sie vor. Die anderen Meldungen bei energetischen Sanierungen (Mitteilung an die ENEA innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten) bleiben von dieser Pflicht unberührt, bestehen also weiterhin.

KUNDEN – LIEFERANTENLISTEN 2014

Termin für die Listen des Jahres 2013 ist der 10. bzw. 20. April 2014. Wie schon für die beiden letzten Jahre hoffen alle auf eine Abschaffung dieser lästigen Verpflichtung, aber Sankt Bürokratius in Rom will sich nicht recht erweichen lassen.

Für 2013 sind alle Kunden- und Lieferantenrechnungen, und zwar unabhängig von deren Betrag zu melden, mit einer kleinen Ausnahme: noch für 2013 von der Meldepflicht ausgenommen bleiben die Rechnungen bis zu einem Betrag von EUR 3.600, ausgestellt von Einzelhändlern und Gastwirten auf Anfrage des Kunden. Ab 2014 sind dann auch diese Rechnungen meldepflichtig.

Auch Landwirte mit einem Jahresumsatz von unter Euro 7.000 und somit von der Rechnungslegungs- und Buchhaltungspflicht befreit, müssen für 2013 die Kunden- und Lieferantenliste telematisch einreichen.

Wie bereits für das Jahr 2012 und für das 2. Semester 2011 müssen für das ganze Jahr 2013 auch die Steuerquittungen/Kassenbons an Privatpersonen mit einem Betrag über EUR 3.600 gemeldet werden.

Damit die Listen in Bezug auf Steuerquittungen und Kassenbons über den genannten Betrag von EUR 3.600 richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben. Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Für jene Kunden, welche unsere Buchhaltungsservice (über die Betriebsverwaltungssoftware, Register, oder Abgabe Dokumente) in Anspruch nehmen, erledigen wir diese Abgabe ohne weiteren Auftrag.

Was wir aber auf jedem Fall brauchen, ist eine Liste mit den ab 01/01/2013 ausgestellten Steuerquittungen / Kassenbons über EUR 3.600, damit diese in die Meldung eingebaut werden können.

Jene Kunden mit **eigener Buchhaltung im Hause** müssen uns **innerhalb 03. April 2014** eine Datei im vorgeschriebenen ministeriellen Format liefern, damit wir in der Lage sind, die telematische Einreichung der Listen termingerecht zu bewerkstelligen. Infos hierzu auf den Seiten:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Specifiche+tecniche/Specifiche+tecniche+comunicazioni/Comunicazioni+operazioni+Iva+%28operazioni+dal+2012%29/>

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/insi/home/cosadevifare/comunicaredati/iva+annuale+2013/compilazione+e+invio+iva+annuale/sw+compilazione>

MUD - ERKLÄRUNG

Unternehmen, die gefährliche Sonderabfälle erzeugen, sind verpflichtet, bis zum 30. April 2014 die MUD-Erklärung einzureichen.

Die Pflicht zur jährlichen MUD-Erklärung besteht für Betriebe, die Abfälle professionell verwerten oder beseitigen und sie gewerbsmäßig sammeln und befördern; ebenso für Händler und Vermittler von Abfällen (mit oder ohne Besitz der Abfälle) und Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Abfälle erzeugen.

Betriebe, die in der eigenen Betriebsstätte nicht mehr als sieben Abfallarten erzeugen und für jeden Abfall nicht mehr als drei Frächter und drei Entsorger haben, können eine vereinfachte Mitteilung auf Papier bei der Handelskammer einreichen.

Was ist zu tun?

Für die vereinfachte MUD-Erklärung muss das Formblatt ausgefüllt und per Einschreiben an die Handelskammer Bozen geschickt werden. Anschließend muss die Sekretariatsgebühr von EUR 15,00 an die Handelskammer bezahlt werden.

NEUES SABATINI-GESETZ - NUOVA LEGGE SABATINI

Kleine und Mittlere Unternehmen: mit 31. März starten die Ansuchen um Beiträge

Kürzlich wurde das Durchführungsdekret des Gesetzesdekretes „Del Fare“ bezüglich der Förderungen für Investitionen für Klein- und Mittelbetriebe in Anlagegüter („Nuova Sabatini“) veröffentlicht.

Die Maßnahme richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, welche **im produzierenden Gewerbe** tätig sind. Die förderungsfähigen Investitionen betreffen neue Anlagen, Maschinen und Geräte für Produktionszwecke sowie Investitionen in Hard- und Software und in digitale Technologien.

Die Förderung besteht in einer teilweisen Übernahme (bis 50%) der Zinsen auf die Finanzierung des Gutes (1-max. 5 Jahre).

In Anbetracht der Landesbeiträge wird diese Förderung für Investitionen in der Provinz Bozen wohl eher eine untergeordnete Rolle spielen.

FREIWILLIGE SELBSTANZEIGE

Der Bayern-Manager Uli Hoeneß hat es vorgemacht, die Italiener sollen es nun nachmachen. Allerdings ist vieles noch unklar bei der freiwilligen Aufdeckung von Auslandsvermögen.

Nach den sog. steuerlichen Schutzschilden („scudi fiscali“) von 2002 und 2009 sind die Italiener einigermaßen verwöhnt: seinerzeit hatte der Staat es ermöglicht, zu wirklich günstigen Konditionen Auslandsvermögen aufzudecken und zu regularisieren.

Das ist nun vorbei, denn die neue, soeben eingeführte Regelung der Selbstanzeige (oder freiwillige Aufdeckung) ist bei weitem nicht so attraktiv und günstig wie die damaligen „scudi fiscali“, außerdem wesentlich komplizierter und enthält noch dazu zahlreiche unklare Bestimmungen und Zweifel (insbesondere für den Berater, welche den notwendigen Beistand bei der Erstellung der Erklärungen (Abgabe möglich bis 30. September 2015) gewährt). Die Berechnungen sind umfangreich und schwierig, auch weil man oft Unterlagen aus mehr als zehn Jahren auffinden muss. Unklar sind auch die strafrechtlichen Auswirkungen.

Sicher ist nur, dass man nach Abgabe der Selbstanzeige nicht mehr zurückkann und dass dann die geforderten Beträge zu entrichten sind, um zumindest die verminderten Verwaltungsstrafen beanspruchen zu können.

Eine der akuten Fragen betrifft die Verjährung und die zeitliche Geltung, insbesondere bei Finanzstrafvergehen mit der vorgesehenen Verdoppelung der Fristen.

Nach einer restriktiven Auffassung besteht also das Risiko, dass wenn bei Vermögen aus dem Jahr 2008 (eigentlich verjährte Steuerperiode) von mehr als ca. 77.400 Euro (nicht wahrheitsgetreue Erklärung) nicht die entsprechende Herkunft nachgewiesen werden kann, die Fristverdoppelung greift. Es können dann noch die Jahre bis 2005 geprüft werden.

Bis Ende März muss das Gesetzesdekret in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden und man erwartet sich einige Änderungen, welche die Sache attraktiver machen sollten. Derzeit ist es nämlich so, dass die vollen Steuern (sofern nicht verjährt) nachgezahlt werden müssen, samt Zinsen und (reduzierten) Strafen.

STRAFERHÖHUNGEN BEI SCHWARZARBEIT

und auch bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Arbeitszeit: die Strafen haben mittlerweile astronomische Ausmaße erreicht. Die neuen Strafbestimmungen sind mit dem 24. Dezember 2013 in Kraft getreten (Quelle SWZ 01/2014)

Zum einen wurden die Strafen für Schwarzarbeit (also bei Nichtmeldung von bestehenden Arbeitsverhältnissen) um 30 Prozent erhöht, und zum anderen wurden die bestehenden Strafen bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeiten verzehnfacht.

- **Schwarzarbeit:** Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Grund- oder Mindestbetrag der Strafe und dem Strafzuschlag für jeden Tag der Nichtmeldung. Der Strafen-Mindestbetrag wird von bisher 1.500 Euro pro Arbeitsverhältnis um 30 Prozent auf 1.950 Euro erhöht, der diesbezügliche Höchstbetrag von bisher 12.000 auf nunmehr 15.600 Euro. Der Zuschlag für jeden effektiven Arbeitstag wird von bisher 150 um ebenfalls 30 Prozent auf nunmehr 195 Euro erhöht. Erhöht wurden auch die bestehenden Strafen für den Fall, dass die Arbeitnehmer erst nach Bestehen der Probezeit angemeldet wurden; bei einem solchen Tatbestand wurde die bisher bestehende Mindeststrafe von 1.000 auf nunmehr 1.300 Euro und die bisherige Höchststrafe von 8.000 – wiederum um 30 Prozent – auf 10.400 Euro erhöht. Der Tageszuschlag für diese Fälle wurde von bisher 30 auf jetzt 39 Euro erhöht.
- **Nichtbeachtung der wöchentlichen durchschnittlichen Höchstarbeitszeit:** Dazu ist voranzuschicken, dass die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit einschließlich von bezahlten Überstunden 48 Stunden beträgt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kostete vor der Straferhöhung zwischen 100 und 750 Euro. Diese Strafvorschriften sind nunmehr seit dem 24. Dezember 2013 mit den neuen Werten von 1.000 bis 7.500 Euro verzehnfacht worden. Die gleichen Strafen gelten bei Nichteinhaltung des wöchentlichen Ruhetages. Die angeführten neuen Strafbestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung der Hausangestellten.

Schon die Hilfe durch eine Person, die in einer Notsituation einen Tag lang einspringt, führt zu drastischen Strafen. Den Betrieben ist da nur zu raten, die Regeln auch in Sondersituationen (plötzliche Erkrankung des Kochs zum Beispiel) zu beachten, um nicht in diesen Strafenabgrund gerissen zu werden.

SKONTI FÜR PROBLEMGROUPEN

Wer arbeitslose Mitarbeiter/-innen über 50 bzw. langzeitarbeitslose Frauen einstellt, zahlt um 50 Prozent weniger Sozialabgaben. Diese Bestimmung ist seit einiger Zeit in Kraft, doch erst jetzt hat das INPS Anleitungen zur praktischen Anwendung der Rabatte gegeben.

Diese Norm sieht eine Reduzierung der Sozialbeiträge um 50 Prozent bei Anstellung von über 50-jährigen Personen einerseits und bei Anstellungen von Frauen ohne Altersgrenzen andererseits vor, welche seit mindestens 24 Monaten ohne Arbeit sind.

Die Begünstigungen betreffen sowohl die INPS-Sozialbeiträge als auch die INAIL-Prämien für sogenannte benachteiligte Arbeitnehmer („lavoratori svantaggiati“), das sind über 50-jährige Personen (männlich und weiblich) einerseits und Frauen ohne Alterslimit andererseits. Weitere Zugangskriterien sind:

Über 50-Jährige müssen über zwölf Monate arbeitslos gewesen sein und als solche auch bei den Arbeitsämtern registriert sein; Frauen ohne Alterslimit müssen hingegen mindestens 24 Monate ohne reguläres Arbeitsverhältnis gewesen sein. Für beide Kategorien gilt zudem, dass die Einstellung seitens der interessierten

Betriebe eine Zunahme der Beschäftigtenzahl in Bezug auf die vorausgegangenen zwölf Monate zur Folge hat. Zur Begünstigung sind alle Arten von Betrieben ohne Einschränkung bezüglich ihrer Organisationsform zugelassen. Ausgenommen sind allein die Hausangestellten-Arbeitgeber.

Die angeführten Reduzierungen können für Aufnahmen auf unbestimmte Zeit und auch für solche auf bestimmte Zeit zuerkannt werden. Auch bei Umwandlung von Arbeitsverhältnissen von begrenzter auf unbegrenzter Zeit können sie zur Anwendung gelangen. Im Falle von Aufnahmen auf unbestimmte Zeit stehen sie für 18 Monate, bei befristeten Aufnahmen bis zu maximal zwölf Monate. Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Begünstigungen für Vollzeit- und Teilzeit-Arbeitsverhältnisse angewendet werden können und auch für Leiharbeit gelten.

Die an der Begünstigung interessierten Betriebe müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: mit der Bezahlung der laufenden Sozialbeiträge in Ordnung sein; gesamtstaatliche oder auch territoriale Kollektivverträge anwenden und die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit in den von den Gesetzen vorgegebenen Bedingungen anwenden.

Um in den Genuss der Begünstigungen zu kommen, müssen die Betriebe in telematischer Form ein Ansuchen an das INPS/NISF richten. Das Arbeitsministerium erklärt in seinem Rundschreiben Nr. 34/2013 ausdrücklich, dass die angeführten Beitragsreduzierungen von 50% auch für die INAIL-Prämien gelten.

ENERGIEAUSWEIS

Wird ein Gebäude gebaut, verkauft oder wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen oder in Nutzleihe übertragen, so muss ein Energieausweis ausgestellt werden.

Bei einer Gebäudesanierung ist der Ausweis erforderlich, um den Kubaturbonus für energetische Sanierung, den Landesbeitrag für energiesparende Maßnahmen und den Steuerabzug (65 Prozent) in Anspruch nehmen zu können.

Bei Gebäuden der **Energieklasse G** (sehr hoher Energieverbrauch) kann der Energieausweis durch ein vereinfachtes Zertifizierungsprotokoll ersetzt werden. Das Ansuchen gibt es sich auf der Internetseite der Klimahausagentur.

Für **einzelne Wohneinheiten** kann ein vereinfachter Energieausweis (**APE**) von einem qualifizierten Techniker (Architekt, Geometer, Ingenieur, ...) ausgestellt werden. Dieser Nachweis muss anschließend an die Klimahausagentur übermittelt werden.

Für Gebäude der **Wärmeschutzklasse D, E und F**, gibt es ein vereinfachtes Zertifizierungsprotokoll. Ein qualifizierter Techniker muss die Klimahausberechnung erstellen, die Fotodokumentation und die Pläne der Klimahausagentur vorlegen.

Die komplette Klimahauszertifizierung muss im Falle eines Neubaus und bei Inanspruchnahme des Kubaturbonus zur energetischen Gebäudesanierung (und somit in die **Kategorie C, B oder A** fällt) erstellt werden. Die Berechnungen und alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen müssen von einem qualifizierten Techniker angefertigt werden. Die Klimahausagentur führt entsprechende Kontrollen durch und stellt den Energieausweis aus.

SKONTO BEI ANKAUF VON BÜCHERN

Jeder Oberschüler soll in Zukunft einen Gutschein von seiner Schule erhalten, mit welchem er beim Buchhändler einen Skonto von 19% beim Ankauf von Büchern geltend machen kann. Der Buchhändler kann sich dann diesen gewährten Skonto über eine Steuergutschrift beim Staat wieder holen. Wie gewohnt fehlen noch die Durchführungsbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch